

Landräte und (Ober-)Bürgermeister
der kreisfreien Städte

als Standesamtsaufsichten

nachrichtlich:

Landesverband der Standesbeamtinnen und
Standesbeamten Schleswig-Holsteins e.V.
Herrn Hans-Joachim Glaser
c/o Standesamt Lübeck
Ratzeburger Allee 16

23564 Lübeck

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 232 -141.7-01

Telefon (0431)
988-3089
Herr Lehmann

Datum
27. Juni 2005

18. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA – (18. DA-ÄndVwV); Aufhebung des Rd.-Erl. IV 232-141.10 vom 10. Februar 2003 („Beurkundung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, die keine Personenstandsdaten belegen können“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. April 2005 ist die 18. DA-ÄndVwV in Kraft getreten (BAnz. S. 6371). Danach ist vorgesehen, dass die Beurkundung einer Geburt auch dann erfolgen kann, wenn dem Standesbeamten geeignete Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes nicht vorliegen. Der Standesbeamte hat hierüber im Geburtseintrag vor den Angaben über den Anzeigenden einen erläuternden Zusatz aufzunehmen (§ 266 Abs. 1a DA n. F.). Gleiches gilt für die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft (§ 285 Abs. 2 Satz 3 DA n. F.) und die Beischreibung eines Randvermerkes zum Geburts-

eintrag des Kindes (§ 372 Abs. 1 Satz 3 DA n. F.),

Infolge dieser bundeseinheitlichen Regelungen hebe ich den Rd.-Erl. IV 232-141.10 vom 10. Februar 2003 auf.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Lehmann